Das Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz in Niedersachsen

- Grundlagen des Kooperationsmodells
- Bausteine des Kooperationsmodells
- Erfolge und Grenzen des Kooperationsmodells

Grundlagen des Kooperationsmodells

Beginn mit Einführung der Wasserentnahmegebühr im Jahr 1992

Ab 1993 Gründung von mehr als
100 Kooperationen in Trinkwasser-
gewinnungsgebieten (TGG)



Leitung und Geschäftsführung bis 2007 durch Landesstellen

Grundlagen des Kooperationsmodells

Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (KoopVO 2007):

Land gewährt Finanzhilfe, wenn Wasserversorger mit Flächenbewirtschaftern gleichberechtigt zusammenarbeiten (Kooperation).

Land (NLWKN) schließt Finanzhilfevertrag mit Wasserversorger ab
(5 Jahre Vertragsdauer, jährliche Auszahlung der Finanzhilfe).

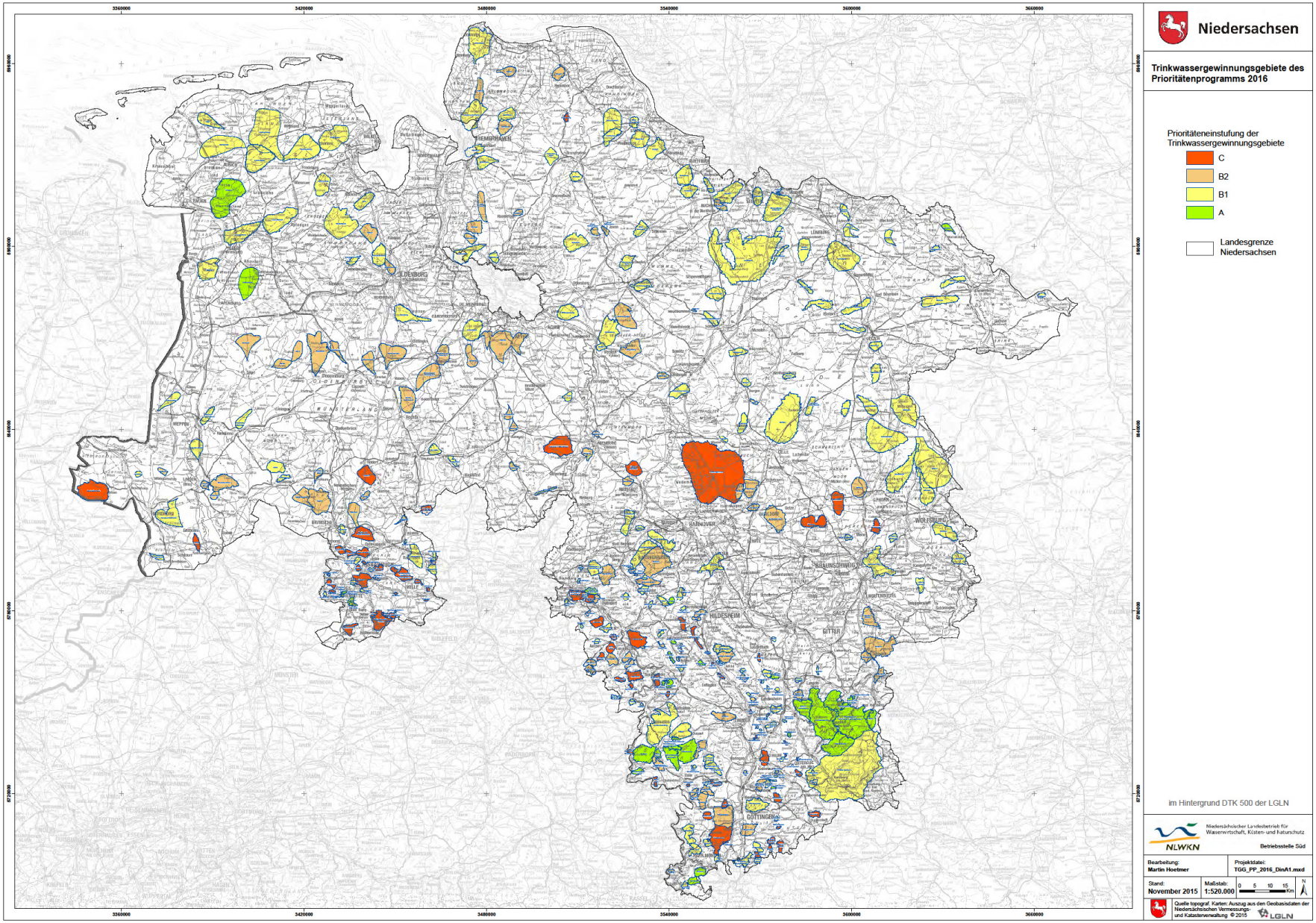
Kooperation beschließt Schutzkonzept für Trinkwassergewinnungsgebiete,
Wasserversorger beauftragen Wasserschutzberater mit der Umsetzung.

Prioritätenprogramm Trinkwasserschutz

Handlungsbereich (Priorität)	Fördersatz €/ha LF	Anteil (%)
A (gering)	27,38	5
B1 (mittel)	51,52	58
B2 (mittel)	64,26	21
C (hoch)	82,15	16

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg -

Niedersachsen



Nr.: 5

Bausteine des Kooperationsmodells

- Freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz
- Wasserschutzberatung der Betriebe in Trinkwassergewinnungsgebieten

Freiwillige Vereinbarungen (FV)

FV sind 5 – jährige Verträge zwischen Wasserversorgern und Flächenbewirtschaftern zur Förderung von Grundwasserschutzmaßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten.

FV enthalten Maßnahmenbezeichnung und jährlichen Flächenumfang.

Bewirtschafter stellen jährlich Auszahlungsanträge (Vertragsflächen, Auszahlungsbetrag).

Wasserversorger zahlen i. d. R zum Jahresende Beträge an die Bewirtschafter aus.

In 5 % der Betriebe mit FV finden Vor-Ort-Kontrollen statt.

Freiwillige Vereinbarungen gemäß Maßnahmenkatalog

I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern (max. 13 €/ha)

I.B Verzicht auf die Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern (max. 584 €/ha)

I.C Gewässerschonende Gülleausbringung mit Schleppschuhverteilern bzw. Injektoren (max. 66 €/ha)

I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen (max. 87 € je Analyse)

I.E Aktive Begrünung (max. 249 €/ha)

Freiwillige Vereinbarungen gemäß Maßnahmenkatalog

I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung

I.F1 Verzicht auf den Anbau bestimmter Kulturen oder Verringerung des Anteils bestimmter Kulturen (max. 588 €/ha)

I.F2 Brachen (max. 1.185 €/ha)

I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland
(max. 377 €/ha)

I.I Reduzierte N-Düngung
(max. 280 €/ha)

Freiwillige Vereinbarungen gemäß Maßnahmenkatalog

I.J Reduzierte Bodenbearbeitung
(max. 104 €/ha)

I.M Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren
(max. 92 €/ha)

I.N Gewässerschonender Pflanzenschutz
(max. 64 €/ha)

II. Umwandlung von Acker in extensives Grünland
(max. 773 €/ha)

III. Grundwasserschonende Flächenbewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung (max. 589 €/ha)

Freiwillige Vereinbarungen

Landesweit werden ca. 13.000 FV auf einer Fläche von ca. 170.000 ha abgeschlossen (insbesondere zur Begrünung, zur gewässerschonenden Gülleausbringung und zur reduzierten N-Düngung).

Jährlich werden ca. 12 Mio. € im Rahmen von FV ausgezahlt.

Daneben können in TGG auch Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden.

Es wird jährlich ein Abgleich auf Doppelförderung durchgeführt.

Wasserschutzberatung

Wasserversorger beantragen Finanzierung beim NLWKN.

Landesweite Finanzierung: ca. 6 Mio. EUR/Jahr (ca. 50 % EU-Mittel).

Beratung der Betriebe:
z. B. einzelbetriebliche Düngeplanung, Gruppenberatung, Rundschreiben

Begleitende Untersuchungen und Versuche:
z. B. Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen, Wirtschaftsdüngeruntersuchungen, Demoversuche

Erfolgskontrolle:
z. B. Nährstoffbilanzen, Herbst-Nmin-Untersuchungen